

# RS OGH 1988/6/30 12Os68/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1988

## Norm

StGB aF §201

### Rechtssatz

In subjektiver Hinsicht setzt der Tatbestand der Notzucht nicht voraus, daß der Täter die geistig-seelischen oder körperlichen Abläufe und Zusammenhänge, zufolge welcher die von ihm gewollte extreme Hilflosigkeit des Opfers eintreten konnte, im einzelnen bedenkt und beschließt; genug daran, daß er durch die von ihm angewendete Gewalt das Opfer in diese Lage bringen, ihren Willen also nicht nur beugen, sondern ausschalten will. Ob die Widerstandsunfähigkeit des Opfers aufgrund der Unmöglichkeit, der Aussichtslosigkeit oder der Unzumutbarkeit weiteren Widerstands eintreten sollte, ist demnach ohne Bedeutung.

### Entscheidungstexte

- 12 Os 68/88  
Entscheidungstext OGH 30.06.1988 12 Os 68/88

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0095663

### Dokumentnummer

JJR\_19880630\_OGH0002\_0120OS00068\_8800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)